

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:
Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen,
Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

11.11.2006

Nr. 12/2006

12. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg-grammetal@t-online.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt	Tel. 03643 / 8311-0
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Ordnungsamt	Tel. 03643 / 8311-17
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Einwohnermeldeamt	Tel. 03643 / 8311-10
Mo 13.00–16.00 Uhr	
Di 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr	
Standesamt	Tel. 03643 / 8311-14
Mo 08.00–12.00 Uhr	Di 08.00–12.00 Uhr
Do 13.00–17.30 Uhr	Fr 08.00–10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt	Tel. 03643 / 8311-50
Finanzen	Tel. 03643 / 8311-70
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Schiedsstelle der VG Grammetal

Herr Hornbogen	
Kontakt über:	0160-7054647, klaus.hornbogen@gmx.de
⇒ Sprechzeit:	nach tel. Vereinbarung
Herr Metzner	
Kontakt über:	Tel.-Nr. 036209/43610
⇒ Sprechzeit:	nach tel. Vereinbarung

KOB Herr Friedmann	Tel. 03643/772148
Do 15.00–17.00 Uhr	sowie nach Vereinbarung

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf:	112
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820
Rettungsleitstelle	03644/562121
Ärztl. Notdienst Weimarer Land	036459/50
Abwasser	
<u>Abwasserverband Vieselbach</u>	036203/72533
bei einer Havarie	0170/5736665
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
<u>Abwasserbetrieb Weimar</u>	03643/7497-0
(Isseroda, Nohra)	
Wasser	
<u>Wasserversorgungszweckverband Weimar</u>	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
<u>Stadtwerke Erfurt</u>	0361/51113 o. 220160
(Mönchenholzhausen)	
<u>Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka</u>	036458/5750
Energie	
<u>Kundenzentrum Blankenhain</u>	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	
Schornsteinfeger - Zuständigkeit ab 01.01.2006	
<u>BSFM Matthias Ludwig</u>	<u>Tel. 03643/908670,</u>
Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126	
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
<u>BSFM Dieter Ludwig</u>	<u>Tel. 03643/427445,</u>
Fax 03643/427446	
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
<u>BSFM Frank-Michael Böhme</u>	<u>Tel. 03643/421132,</u>
Fax 03643/403846, Handy 0170/2752699	
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf	

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0/Fax 03643/831121
Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de
Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben, Tel. 0361/2275430 / Fax 5634

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

fertige Pässe: Antragsdatum bis 20.10.06

fertige Ausweise: Antragsdatum bis 20.10.06

**Die Ausgabe Nr. 13/2006
erscheint am 09.12.2006**



Redaktionsschluß: 28.11.2006

	Bekanntmachung von Satzungen
Gemeinde/VG	Satzung
Bechstedtstraß	Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 17.10.2006
	Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Bechstedtstraß (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 24.10.2006
	1. Nachtragshaushaltssatzung vom 12.09.2006
Isseroda	1. Nachtragshaushaltssatzung vom 26.10.2006
Troistedt	Haushaltssatzung 2006 vom 06.11.2006

Bekanntmachungen, Informationen anderer Behörden und Körperschaften

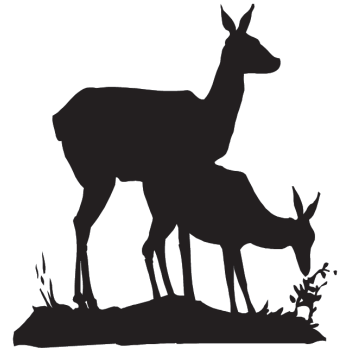
Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Daasdorf a.B. am 23.11.2006, 20.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Daasdorf a.B.

Alle Grundstückseigentümer der Gemarkung Daasdorf a.B. sind hierzu recht herzlich eingeladen. Vertretungen bedürfen der Vollmacht.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers (Beschlussfassung)
5. Bericht des Jagdpächters
6. Berufung der Wahlkommission
7. Wahl des neuen Vorstandes
8. Diskussion zur Verwendung der Jagdpacht (Beschlussfassung)
9. Diskussion/Verschiedenes
7. Schlusswort des neuen Vorsitzenden der JG

gez. D. Schütze
Vorsitzender der JG



Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in den Gemeinden Bechstedtstraß, Hohlstedt, Isseroda, Nohra, Umpferstedt und Utzberg vom 24. Juli 2006

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. 1 S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. 1 S. 1746), und der § 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S.244), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. 5. 889), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

Der Beschluss des Kreistages Weimar über Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung auf dem Territorium des Kreises Weimar vom 24. März 1977, Nr. 079-16/77, zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung von Wasserschutzgebieten in der Gemeinde Nauendorf vom 27. November 2002 (ThürStAnz Nr. 1/2003 S. 8), wird, soweit er die Wasserschutzgebiete der:

1. in der „Anlage 1“

a) unter „Messtischblatt Weimar 5033“:

Objekt-Nr.	Versorgung	Bezeichnung der Anlage
10.2.	Nohra	Sickergalerie Nohra

b) unter „Messtischblatt Magdala 5034“:

Objekt-Nr.	Versorgung	Bezeichnung der Anlage
7.1.	Umpferstedt	Quelle „Schlotte“ im Ort

2. in der „Anlage 2“

a) unter „Messtischblatt Weimar 5033“:

Objekt-Nr.	Versorgung	Bezeichnung der Anlage
8.1.	Bechstedtstraß	Schachtbrunnen-Notversorgung
9.1.	Isseroda	IsserodaSickergalerie
10.1.	Nohra	Schachtbrunnen Nohra

b) unter „Messtischblatt Magdala 5034“:

Objekt-Nr.	Versorgung	Bezeichnung der Anlage
14.1.	Hohlstedt	Quelle und Schachtbrunnen i. Ort

aufgeführten Wassergewinnungsanlagen betrifft, aufgehoben.

Artikel 2

Der Beschluss des Kreistages Weimar über Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung im Kreis Weimar vom 3. April 1986, Nr. 0058, zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung von Wasserschutzgebieten in der Gemeinde Nauendorf vom 27. November 2002 (ThürStAnz Nr. 1/2003S. 8), wird, soweit er die Wasserschutzgebiete der in der „Anlage 3“:

1. unter „Messtischblatt Weimar 5033“:

Objekt-Nr.	Versorgung	Bezeichnung der Anlage
10.2.	Nohra	Sickergalerie Nohra
9.1.	Isseroda	Sickergalerie
10.1.	Nohra	Schachtbrunnen Nohra
8.1.	Bechstedtstraß	Schachtbrunnen-Notversorgung

2. unter „Messtischblatt Magdala 5034“

Objekt-Nr.	Versorgung	Bezeichnung der Anlage
7.1.	Umpferstedt	Quelle „Schlotte“ im Ort
14.1.	Hohlstedt	Quelle u. Schachtbrunnen i. Ort

aufgeführten Wassergewinnungsanlagen betrifft, aufgehoben.

Artikel 3

Die örtliche Lage der aufgehobenen Wasserschutzgebiete in der Gemarkung Bechstedtstraß der Gemeinde Bechstedtstraß, in den Gemarkungen Hohlstedt und Kötschau der Gemeinde Hohlstedt, in der Gemarkung Isseroda der Gemeinde Isseroda, in der Gemarkung Nohra der Gemeinde Nohra, in der Gemarkung Umpferstedt der Gemeinde Umpferstedt und in der Gemarkung Utzberg der Gemeinde Utzberg im Landkreis Weimarer Land ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte, die aus den Kartenblättern 1 und 2, jeweils im Maßstab 1: 25 000, besteht. Die von der Aufhebung betroffenen Flächen sind schraffiert, mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 24. Juli 2006
Landesverwaltungsamt

Der Präsident
Stephan

Landesverwaltungsamt Weimar, 24.07.2006

Az.: 440.5-8821.05-2515/2006-16071006

ThürStAnzNr. 34/2W6 S. 1361-1363

Es folgen 2 Karten

Anmerkung: (Die Karten sind vom 13.11. bis zum 24.11.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 22 in 99428 Isseroda zu den Dienstzeiten (s. Seite 1) ausgelegt.)

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, Az.: 03.1-3-0102, Gotha, den 24.10.2006

I. Vorläufige Anordnung Nr. 2

Im Flurbereinigungsverfahren Bachstedt, Landkreis Sömmerda erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), folgende vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt, vom 19.09.2006 werden den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Bau der Straßenüberführung (SÜ) Wirtschaftsweg Bachstedt-Ollendorf und der Straßenüberführung (SÜ) Wirtschaftsweg Ollendorf-Udestedt entzogen und der Vorhabensträger, die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, wird mit Wirkung vom 04.12.2006 in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden

in der Verwaltungsgemeinschaft „Berlstedt“ in Berlstedt,

in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ in Schloßvippach,

in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ in Großrudstedt,

in der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ in Isseroda,

und im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahmen beendet sind und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Vorhabensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Vorhabensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Vorhabensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Der Vorhabensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen.
6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
7. Der Unternehmensträger hat zu gewährleisten, dass die von ihm beauftragten Baufirmen die Baustelle Straßenüberführung Ollendorf-Udestedt von der L 1055 aus über Ollendorf und die Baustelle Straßenüberführung Bachstedt-Ollendorf von der L 1055 aus über den Wirtschaftsweg Ollendorf-Bachstedt als Anfahrtsweg bzw. Baustraße nutzen.

8. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen und Ortsstraßen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.
9. Dazu hat der Vorhabensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege und der Ortsstraßen von Ollendorf, ab der L 1055, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.
10. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweils gültigen Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung und auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Vorhabensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m ²	dauernd entz Fläche m ²	vorüberg. entz. Fläche m ²
Bachstedt	3	120 / 1	11467	1776	9691
Bachstedt	3	120 / 2	35720	192	320
Bachstedt	3	121	5000	928	
Bachstedt	3	133	13055	5751	216
Bachstedt	3	133 / 1	1560	17	47
Bachstedt	3	134	17213	670	1281
Bachstedt	3	135	8342	618	397
Bachstedt	3	136	8146	504	
Bachstedt	3	137	7121	355	
Bachstedt	3	138	6873	232	
Bachstedt	3	139	7473	305	
Bachstedt	3	140	7367	24	
Ollendorf	6	489	2127	26	58
Ollendorf	6	502	93145	60	642
Ollendorf	6	508	4504	390	205
Ollendorf	6	511	453		59
Ollendorf	6	904	458		17
Ollendorf	6	905	15768		533
Ollendorf	6	906	7831		245
Ollendorf	3	321/7	19265	44	251

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m ²	dauernd entz Fläche m ²	vorüberg. entz. Fläche m ²
Ollendorf	3	321/8	11390	470	757
Ollendorf	3	323	6941	181	1642
Ollendorf	3	324	20085	961	5358
Ollendorf	3	325	16019	1464	3077
Ollendorf	3	326	14508	1767	1188
Ollendorf	3	327	17678	2249	1776
Ollendorf	3	328	2320	177	455
Ollendorf	3	329	1807		44
Ollendorf	3	331	12829	5619	203
Ollendorf	3	351/1	19483	784	2417
Ollendorf	3	351/2	19482	1213	1396
Ollendorf	3	352	4661	218	304
Ollendorf	3	354/1	4504	183	293
Ollendorf	3	356/1	3300	122	205
Ollendorf	3	356/2	5799	215	363
Ollendorf	3	358	32507	581	1764
Ollendorf	3	359/1	5254	70	204
Ollendorf	3	359/2	5253	10	203
Ollendorf	3	359/3	5253	8	159
Ollendorf	3	360	5033	4	161
Ollendorf	3	361	8188		208
Ollendorf	3	865	4503	196	286

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

**1. NACHTRAGSHAUSHALTSATZUNG
der Gemeinde Bechstedtstraß für
das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 festgesetzten Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt bleiben unverändert.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 49.000 Euro, erhöht um 34.000 Euro auf somit 83.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Gemeinde Bechstedtstraß
Bechstedtstraß, den 12.09.2006

gez. Möller
Bürgermeister

- Siegel -

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Bechstedtstraß vom 17.10.2006

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12. 2004 (GVBl. S. 889), erläßt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von den anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren und von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren.

§ 3 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,05 Euro pro m³ Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichten Wasserzähler gemessenen nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen, soweit der Wasserverbrauch aus dem öffentlichen Netz erfolgt. Bei Fremdwasserzuführung wird keine Wassermengengutschrift bei Tierhaltung gewährt.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 4 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 35,00 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer Grundstückskläranlage.

§ 5 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit der Abgabepflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Einleitung wird jährlich, die Beiseitigung nach Durchführung der Abfuhr abgerechnet. Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Einleitungsgebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Bechstedtstraß vom 09.09.1997, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.10.1998, außer Kraft.

Gemeinde Bechstedtstraß
Bechstedtstraß, d. 17.10.2006

gez. Möller
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Bechstedtstraß (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 24.10.2006

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), erläßt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Beitrages

- (1) Die Gemeinde erhebt zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Kreis der Beitragspflichtigen der erschlossenen Grundstücke erwachsenden besonderen Vorteile einen Ausbaubeitrag nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen.
Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),

2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Die Klassifizierung der Straßen (Anlieger bzw. Haupterschließungsstraßen) erfolgt vor Beginn der Planung der Baumaßnahme.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
 1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	75 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung unselbständige	./.	./.	75 %
Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	75 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Zif. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung unselbständige	./.	./.	55 %
Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung unselbständige	./.	./.	40 %
Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriege-

bieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (5) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (6) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.
- (7) Im Sinne des Absatzes 6 gelten als
1. Fußgängergeschäftsstraßen: Straßen nach Abs. 4 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
 2. verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
 3. sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 4 und 6 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7.

- Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplan-
grenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze
einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die
Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen
Grundstücken
- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines
Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb
eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die
Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Au-
ßenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des
Bebauungsplanes,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen ei-
ner solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im
Satzungsbereich,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach §
34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammen-
hang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die
Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich
(§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35
BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschlie-
ßungsanlage und Beginn des Außenbereiches; bei
Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage
angrenzen oder lediglich durch einen zum Grund-
stück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die
Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zuge-
wandten Grundstücksseite und Beginn des Außen-
bereiches; die Abgrenzung von Innen- zum Außen-
bereich wird separat je Grundstück ermittelt,
 - e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d)
lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerb-
lich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungs-
anlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der
Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und
einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand
verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerb-
lichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleich-
barer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze,
Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zu-
sammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB)
liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in
einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind
(landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des
Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrun-
de zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht
erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nut-
zung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder
gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) mit einem Nutzungsfaktor
- vervielfacht; dieser beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und
erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Gel-
tungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich
die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchst-
zulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der
Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wo-
bei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle
Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächst-
folgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als
Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und
Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchst-
zulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Geb-
ieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,0 (wo-
bei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle
Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfol-
gende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in glei-
cher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige
Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl
festgesetzt ist.
 - d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden,
gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebau-
ung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der
Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese
zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zu-
lässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Ge-
bäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Be-
bauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebau-
ungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl
oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl
der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tat-
sächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der
Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung
überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stell-
plätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungs-
ebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig
ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden
können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren
bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebau-
ungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in
vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe,
Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt
werden

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- (a) sie ohne Bebauung sind, bei
- a. Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen
0,0167
- b. Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland
0,0333
- c. gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)
1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- (d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
1,3
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,
1,3
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung
1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).
- (9) In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 im Sinne § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Thüringer Bauordnung vom 16.03. 2004 (GVBl. S. 349) gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für die Nutzung als Aufenthaltsraum in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse. Ansonsten gelten Geschosse als Vollgeschosse, wenn deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.
- Sofern das zweite Dachgeschoß ausgebaut ist, zählt das erste Dachgeschoß generell zu den Vollgeschossen. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,0 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 bei Grundstücken erhöht, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.
- Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.
- (12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung).

Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

- (2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
- (3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7**Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Parkflächen
5. die Beleuchtung
6. die Oberflächenentwässerung
7. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8**Vorauszahlungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zu 80% Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.
Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10**Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung

der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11**Auskunftspflicht**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 12**Stundung**

- (1) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann insoweit eine verzinsliche Stundung des Beitrages vorgenommen werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird.
Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222 S. 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 S. 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über eine Frist von fünf Jahren hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens zwanzig Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten wird durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

§ 13**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Baumaßnahmen durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Gemeinde Bechstedtstraß
Bechstedtstraß, d. 24.10.2006

gez. Möller
Bürgermeister

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil**Vorankündigung Seniorenweihnachtsfeier**

Die gemeinsame Weihnachtsfeier der Senioren aus Nohra, Troistedt, Bechstedtstraß und Isseroda findet am **19.12.2006 ab 14.30 Uhr im Landgasthof Isseroda** statt. Die Abfahrtszeit des Busses und das Programm entnehmen Sie bitte der Ausgabe Dezember des Grammetalbotens bzw. den Aushängen in der Gemeinde.

Lober
Bürgermeister

Schiller
Bürgermeister

Quiet
Bürgermeisterin

Möller
Bürgermeister

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat Hopfgarten hat in seinen Sitzungen am 11.09.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/09/2006: Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2006

Beschluss Nr. 02/09/2006: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Absenkung einer Bordsteinkante zu.

Beschluss Nr. 03/09/2006: Der Gemeinderat stimmt dem Jahresabschluss 2005 zu und beauftragt die Bürgermeisterin diesen dem Rechnungsprüfungsamt zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

Beschluss Nr. 04/09/2006: Der Gemeinderat hebt die Beschlüsse 05/08/2005 und 06/08/2005 (Kreditaufnahme 2005) auf und fasst aus rechtlichen Gründen einen neuen Beschluss

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

wie sie aus dem letzten Amtsblatt bereits erfahren haben beschäftigen sich alle Bürgermeister wieder mit dem Thema Einheitsgemeinde.

Wir sind uns alle dahingehend einig, dass eine Einheitsgemeinde Grammetal einer Eingemeindung nach Erfurt oder Weimar vorzuziehen ist. Es gilt den ländlichen Raum zu erhalten. Bei einer Einheitsgemeinde könnten wir unsere Region noch ein Stück weit mitgestalten.

Doch was will unsere Landesregierung? Wie sehen die Pläne für eine Gebietsreform aus? So stellen sich noch viele viele Fragen, die man zurzeit nicht beantworten kann. Bis Ende 2007 stellt das Land noch finanzielle Mittel für freiwillige Zusammenschlüsse bereit. Für uns stellt sich jetzt die Frage „Freiwilliger Zusammenschluss oder Eingemeindung von oben“. Anfang Januar 2007 werden wir eine Einwohnerversammlung zu diesem Thema durchführen und unmittelbar danach eine Bürgerumfrage. Der Termin wird im nächsten Amtsblatt bekannt gegeben.

Unsere Kindertagesstätte nimmt wieder Kinder ab 1 Jahr auf. Die Betriebserlaubnis und die Voraussetzungen dafür sind vorhanden.

Ich möchte noch mal alle Einwohner darauf aufmerksam machen, dass sie verpflichtet sind, die Straßen zu kehren – bei zweiseitiger Bebauung bis Straßenmitte und bei einseitiger Bebauung bis zum gegenüberliegenden Straßenrand. Die Gemeindearbeiter nehmen Laub mit, wenn diese in Säcken am Straßenrand stehen.

Am 10.12.2006 findet die Seniorenweihnachtsfeier in der Gaststätte „Zur Weintraube“ statt. Beginn 15.00 Uhr. Dazu sind alle Seniorinnen und Senioren recht herzlich eingeladen.

Lassen Sie uns gemeinsam ein paar frohe Stunden verbringen.

Ihre Bürgermeisterin

Hannelore Vent

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2006:

Beschl. Nr. 25/2006: Protokollbestätigung der 20. Sitzung

Beschl. Nr. 26/2006: Antrag auf Zuordnung von Grundstücken

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohner und Einwohnerinnen,

der Gemeinderat befasste sich in seiner 21. Sitzung am 24.10.06 in Sohnstedt mit der möglichen Zuordnung von 3 Flurstücken in der Gemarkung Mönchenholzhausen Flur 5, Flurstück 502/1, 503/3,

sowie 504/3. Diese Flurstücke sind der ehemalige Ziegeleigarten sowie die angrenzenden Flurstücke in nördlicher Richtung zum Spiel- und Sportplatz. Der Bürgermeister wurde durch Ratsversammlung beauftragt, sich mit dem jetzigen Eigentümer BVVG

über die Möglichkeit des Erwerbs in Verbindung zu setzen und Vertragsverhandlungen zu führen.

Der Gehwegbau in der Ortlage Mönchenholzhausen, Lindenstraße liegt noch im Zeitplan des geplanten Ablaufes. Die vorgesehenen verkehrsberuhigenden Inseln werden wie begonnen auch weiterhin mit den Eigentümern vor ihrem Grundstück hinsichtlich unkomplizierter Zufahrt zum Grundstück abgesprochen.

Am 12.10.2006 fand eine Beratung über das Thema Straßenausbaubeitragssatzung mit der Kommunalaufsicht des Landkreises, der VG sowie den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden statt. Hier wurde in den einzelnen Gesprächen mit den Bürgermeistern die Stellungnahme der Ratsversammlung zu dieser Thematik beraten und folgende Zeitschiene dazu vororientiert. Der Gemeinderat ist angehalten, in der Ratsversammlung des Monats Dezember eine Beschlussvorlage über Straßenausbaubeitragssatzung herbeizuführen. Die dazu notwendigen Voraussetzungen sind mit der Verwaltungsgemeinschaft sowie den jeweilig betroffenen Gemeinden vorzubereiten.

Durch das Landratsamt wurden wir darüber informiert, dass ab dem 01.01.2007 Winterdienst auf Kreisstraßen innerhalb von geschlossenen Ortslagen nicht mehr durch die Kreisverwaltung durchgeführt wird. Durch die Gemeinde und den Baumdienst Fa. Brandenburg wurden Begehungen in allen Orten der Gemeinde durchgeführt, die eine akute Gefährdung des Baumbestandes darstellen. Es ist vorgesehen, diese zwingend notwendigen Sicherungsmaßnahmen in den nächsten Wochen durchzuführen.

Der langjährige Mitarbeiter der Gemeinde Wolfgang Krummrich ist am 31.10.2006 in seinen wohlverdienten Ruhestand gegangen.

Die Gemeindevertretung sowie die Mitarbeiter im Bauhof danken auf diesem Wege für die langjährige Zusammenarbeit. Für den weiteren Lebensabschnitt wünschen wir Gesundheit und Wohlergehen.

Durch den Kreis Weimarer Land wurden 72 verdienstvolle Bürger aus Anlass der 1. Ehrenamtsgala in Apolda ausgezeichnet. Für unsere Gemeinde konnten diese Auszeichnung in Empfang nehmen:

Frau Hannelore Eberlein, Oberrnissa

Herr Matthias Geißler

Herr Günther Klinkert beide Sohnstedt

Weiterhin wurden für 40 Jahre Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr Herr Gerhard Rudolph, Sohnstedt ausgezeichnet.

Die Gemeinde bedankt sich für seine langjährige Einsatzbereitschaft und wünscht ihm und seiner Familie weiterhin alles Gute.

All den Bürgern die sich in den letzten Wochen sehr aktiv bei der Gestaltung der Ortslagen eingesetzt haben, möchten wir hiermit unseren herzlichen Dank aussprechen; insbesondere Herrn Pech aus Sohnstedt. Am 20.10.06 fand das diesjährige Kürbisfest des Kindergartens statt. Wir danken allen, die dieses Fest vorbereitet haben.

Mit freundlichen Grüßen,
Wolf-Dietrich Schädlich

Ihr Bürgermeister.

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

Alle Senioren der Gemeinde Niederrimmern sind zur diesjährigen Weihnachtsfeier am Freitag, dem 01.12.2006 im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde ganz herzlich eingeladen. Wir beginnen 14.00 Uhr mit Kaffee und Weihnachtsgebäck.

Anschließend wird das Kinderhaus Obermühle wieder ein Weihnachtsmärchen aufführen und das Duo Luger & Oelke aus Kranichfeld Volks- und Weihnachtslieder vortragen.

Als Abschluss gibt es dann wieder Abendbrot aus der Vereinsküche.

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, Letzte Etappe 2006

Wie überall in unserem Land, ist auch der Gemeinderat Nohra mit den Jahresabschlussarbeiten befasst. Die letzten Handgriffe zur Vorbereitung des herannahenden Winters sind zu tun und abzurechnen und gleichzeitig sind, aufbauend auf das was wir in diesem

Jahr geschafft haben, die Pläne für das kommende Jahr abzustimmen... Wie werden sich die Änderungen von Gesetzen und Verordnungen in der Praxis tatsächlich auswirken? – Änderung der Kindergartenzuschüsse, Elterngeld, Mehrwertsteuererhöhung, Straßenausbaubeiträge, Kreisumlage, Bildung einer Einheitsgemeinde Grammetal etc. ...

Mit dem Glück der Tüchtigen hat die Gemeinde Nohra bisher viele Klippen finanziell und entwicklungstechnisch gemeistert und steht auch für das kommende Jahr in guter Position...

mit freundlichen Grüßen
Schiller
Bürgermeister

Die „Nohr´sche Chronik“ nimmt Gestalt an

Die erste vorliegende kleine Broschüre, über Daten der Nohraer Geschichte, von 1945 bis 2006 ist bei G. Henschel für einen Unkostenbeitrag von 0,50 € erhältlich. Die Einnahme kommt der weiteren Arbeit der Chronik zugute.

Eine Zusammenstellung von Nachträgen, die es zum Teil jetzt schon gibt, wird für diesen Zeitabschnitt ergänzend erstellt und nachgereicht. Hinweise zu Erinnerungen an einen Vorgang, mit Zeitangabe, nehmen wir gerne entgegen, um diese noch in den Nachtrag aufzunehmen.

Der Teil von 1217–1945 ist ebenfalls in Arbeit und kurz vor dem Abschluss. Eine wesentlich neue Erkenntnis von nicht geringer Bedeutung brachte die Arbeit vom Pfarrer Christian Dietrich hervor, nach der die Grundlagen des Männergesanges in Nohra noch beinahe 100 Jahre vor dem bisher anerkannten Jahr der Gründung 1833, nachgewiesen werden können...

Im Rahmen unserer Winterveranstaltungen in der Sparte werden wir darüber berichten, wobei wir als Schwerpunktthema unserer Veranstaltungen die Entwicklung des Flugplatzgeländes Nohra aufarbeiten und vorbereiten. Wir hoffen auf Ihre weitere aktive und hilfreiche Mitarbeit an der „Nohr´schen Chronik“.

Die Ortschronisten treffen sich neuerdings wöchentlich montags 18.00 Uhr im Bürgermeisteramt Nohra. Interessenten sind herzlich eingeladen...

Gerhard Henschel
im Namen der Nohraer-Chronisten

Vorankündigung Seniorenweihnachtsfeier

Die gemeinsame Weihnachtsfeier der Senioren aus Nohra, Troistedt, Bechstedtstraß und Isseroda findet am **19.12.2006 ab 14.30 Uhr im Landgasthof Isseroda** statt. Die Abfahrtszeit des Busses und das Programm entnehmen Sie bitte der Ausgabe Dezember des Grammetalbotens bzw. den Aushängen in der Gemeinde.

Lober	Schiller	Quiet	Möller
Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeisterin	Bürgermeister

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Troistedt für das Haushaltsjahr 2006

Die Gemeinde Troistedt erläßt auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.03.2002 (GVBl. S. 161) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 252.700 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 108.900 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 42.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Troistedt, d. 06.11.2006
Gemeinde Troistedt

gez. Quiet
Bürgermeisterin

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Vorankündigung Seniorenweihnachtsfeier

Die gemeinsame Weihnachtsfeier der Senioren aus Nohra, Troistedt, Bechstedtstraß und Isseroda findet am **19.12.2006 ab 14.30 Uhr im Landgasthof Isseroda** statt. Die Abfahrtszeit des Busses und das Programm entnehmen Sie bitte der Ausgabe Dezember des Grammetalbotens bzw. den Aushängen in der Gemeinde.

Lober Bürgermeister	Schiller Bürgermeister	Quiet Bürgermeisterin	Möller Bürgermeister
------------------------	---------------------------	--------------------------	-------------------------

Gemeinde Utzberg

99428 Utzberg * Weimarische Str. 62 * Tel. 036203/90224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Information an Interessenten für Brennholz-Selbstwerbung

In Absprache mit dem Jagdpächter und dem Revierförster haben wir entschieden, diesen Herbst keine Brennholzaktion zuzulassen, da sich das Wild auf Grund der vielen Störungen zurückgezogen hat.

Im nächsten zeitigen Frühjahr kann wieder Brennholz geholt werden. Wir informieren Sie rechtzeitig.

Mit freundlichen Grüßen
Heidrun Gunkel, Bürgermeisterin

Gemeindearbeiter und Ein-Euro-Kräfte haben in den letzten Monaten Wege frei geschnitten und der untere, sehr in Mitleidenschaft gezogene Weg wurde saniert.

Seniorenweihnachtsfeier

Die Seniorenweihnachtsfeier findet am 10.12.2006 in der Gaststätte Utzberg statt.

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2006

Gemeinde Isseroda folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) erlässt der Gemeinderat der

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	49.300	0	649.100	698.400
die Ausgaben	49.300	0	649.100	698.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	35.200	0	145.000	180.200
die Ausgaben	35.200	0	145.000	180.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht erhöht.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Gemeinde Isseroda, den 26.10.2006

gez. Lober
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 13.11.-30.11.2006 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Nichtamtlicher Teil

Vorankündigung Seniorenweihnachtsfeier

Die gemeinsame Weihnachtsfeier der Senioren aus Nohra, Troistedt, Bechstedtstraß und Isseroda findet am **19.12.2006 ab 14.30 Uhr im Landgasthof Isseroda** statt. Die Abfahrtszeit des Busses und das Programm entnehmen Sie bitte der Ausgabe Dezember des Grammetalbotens bzw. den Aushängen in der Gemeinde.

Lober
Bürgermeister

Schiller
Bürgermeister

Quiet
Bürgermeisterin

Möller
Bürgermeister

Kita sagt Danke

Für den neuen Zaun vor der Kita Isseroda möchten wir, der Bürgermeister und alle Kinder und Erzieher der Kita „Rappelkiste“ Herrn Tobias Hopf und den Firmen Lindab, Polygon und Schmiede Leydolph/ Nohra recht herzlichen Dank sagen. Nach Aufforderung

durch die Unfallkasse Thüringen musste der alte Zaun wegen zu geringer Höhe erneuert werden. Herr Hopf und die genannten Firmen engagierten sich kostenlos für den neuen, den Richtlinien entsprechenden Zaun. Im nächsten Jahr soll auch noch dessen Farbgestaltung in die Tat umgesetzt werden.

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

Teilnehmerrekord

und die Spieler der C-Junioren des SV Blau-Weiß Niederzimmern trugen auch dazu bei ...!

43 Läuferinnen und Läufer der verschiedensten Altersgruppen trafen sich am 28.09.2006 in Niederzimmern zum nun schon **6. Paarlauf** mit Musik auf dem Sportplatz. Für die Fußballer eine zusätzliche Ausdauerinheit zum Training, für die Mehrzahl der teilnehmenden Erwachsenen ein schon fest eingeplanter Termin im „privaten Laufkalender“ und für mehrere Schüler der Regelschule war dies auch nicht die erste Teilnahme.

Neben den schon traditionellen Teilnehmern, wie den Kindern und Betreuern des Kinderhauses „Obermühle“ in Niederzimmern verstärkten diesmal auch die Bewohner der Außenwohngruppe in Nohra die Läuferchar und hatten sichtlichen Spaß bei dieser gemeinsamen Aktion. Beachtenswert, dass bei der 2-mal jährlich stattfindenden Veranstaltung sich immer mehr Starter für das Durchlaufen der angesetzten 30 Minuten entscheiden und auf einen Partnerwechsel je Runde verzichten. Die meisten Läufer aus dieser Gruppe, darunter auch die Fußballer absolvierten dann auch locker ihre 15 Runden (a. 330 m).

Allen voran und bis zuletzt unangefochten legte Frau Lieberenz aus Niederzimmern eine beachtenswerte Strecke von 6010m zurück, dicht gefolgt von den beiden Schülern Fabiano Benissone und Björn Kunold mit jeweils 5940m. Tolle Leistung!

Nicht zu übersehen auch das Ergebnis von Teilnehmern aus dem jüngsten Läuferfeld.

So kämpften Ilka Winter, Rene Schiller und Martin Zettel für sich allein und kamen jeweils auf 11,5/13 und 15,5 Runden. Das Schülerpaar Christoph Buss und Robert Kocksch aus Niederzimmern absolvierten eine Gesamtstrecke von 6600m und waren somit unter den Paarläufern die Besten.

Ebenso wie den wiederholt teilnehmenden Frauen, die mit gewohnt guter läuferischer Leistung aufwarteten, gebührt auch allen anderen hier nicht genannten Teilnehmern Anerkennung für die gezeigte Leistung. Am Ende der Veranstaltung gingen alle Teilnehmer wieder mit einer Urkunde und erstmals die Kinder und Jugendlichen mit kleinen Sachpreisen der Firma Wersig nach Hause. Für diese spontane Idee der Eheleute Wersig, die von Anfang an zu den Paarläufern zählen, bedanken sich die Sportlehrer K. Hanschke und L. Becker nochmals herzlich!

In diesem Sinne mögen alle läuferisch gut durch die kalte Jahreszeit kommen.

Bis zum Frühjahr 2007!

K. Hanschke



Kirmes in Bechstedtstraß v. 17.11.-19.11.06

Liebe Kirmesfreunde,
hiermit lädt Euch die Kirmesgesellschaft Bechstedtstraß
rechtherzlich zu unserer diesjährigen Kirmes ein.

Freitag, 17.11.06 ab 20 Uhr Tanz mit Passat

Samstag, 18.11.06 ab 15 Uhr Kindertanz
ab 20 Uhr Tanz mit Passat

Sonntag, 19.11.06 ab 10 Uhr Frühschoppen mit den
Scherkonderthaler

Die Kirmesgesellschaft Bechstedtstraß und Wirtin.

Die Kirmes in Isseroda ist vorbei

Wieder einmal ist das Kirmeswochenende in Isseroda vorbei.
Lange Zeit haben wir geplant und überlegt wie wir unseren
Gästen die Kirmes so schön wie möglich gestalten können.

Wir hoffen dies ist uns gelungen.

Hiermit wollen wir uns bei all unseren Gästen bedanken.
Ein besonderer Dank gilt unseren Sponsoren und Helfern:

Axthelm & Zufall	Krey & Partner
Forstbetrieb Jörg Kümmerling	Xella (Kalk-Sandstein)
Heizung & Sanitär M. Köhler	Fam. Schmied
Malerbetrieb Steffen Baier	Fam. Krämer
Fa. Michael Zimmermann	Frau Remde

Wieder eine große Unterstützung für uns war das Team des
Landgasthofes Isseroda.

Es bedanken sich die Kirmesgesellschaft und der Wirt

Veranstaltungen im Vereinshaus der Natur- und Heimat- freunde Niederzimmern

*Am Freitag, dem 17.11.06 ab 21.00 Uhr
Livemusik mit „Pete Gavin“.*

Als gebürtiger Londoner begann er seine Karriere in der Folk-
Blues-Szene rund um Soho-Bunjies, Troubadour, Marquee –
spielt mit Leuten wie Spencer Davies und Keith Relf, dann auch
auf größeren britischen Festivals.

Sein Brotjob (Physiker) hielt ihn ein paar Jahre vom Musik Busi-
ness fern, aber Anfang der Achtziger stieg er aus, begann zu-
reisen und Musik zu machen.

Die Straße wurde zur harten Schule für sein unglaubliches
Gitarre- und Mundharmonika-Spiel. Touren durch Japan, USA
und Europa halfen seinen Stil zu prägen, bevor er sich schließ-
lich in Deutschland niederließ.

Zur Zeit ist Pete unterwegs mit „Shanghai Blues Gang“ featuring
Pick Stevens aus Shanghai (e-bass/Gesang) und Niklas Nessel-
hut (Schlagzeug).

Die Eintrittskarten gibt es an der Abendkasse.

Adventskonzert in Isseroda

Am 03. Dezember 2006 – 1. Advent –
findet ein Adventskonzert mit dem Chor aus Troistedt
und Kindern der Grundschule Isseroda statt.

Beginn: 15.00 Uhr
(Bitte Sitzkissen nicht vergessen)

Es lädt ein: Kirchbau- & Heimatverein Isseroda e.V.

Kirmes in Mönchenholzhausen oder Größer, Geiler, Lauter

Auf diesem Weg allen Gästen, allen Sponsoren, der Gemeinde-
verwaltung, dem “Klempner”, kurzum allen Mitwirkenden an
der diesjährigen Kirmes, ein hundertfaches Dankeschön.
Trotz des im Vorfeld notwendigen Umbaus der alten Ziegelei,
welcher neben Kraft und Schweiß auch mehr Freizeit kostete als
zunächst erwartet, konnte die Kirmes selbst fröhlich und weit-
gehend unbeschwert gefeiert werden.

Wir danken allen sowohl für die positive Resonanz als auch für
die angesprochene Kritik. Schon heute laden wir zu einer noch
besseren Kirmes im Jahr 2007 ein und verbleiben mit einem:
14, 15 Kirmes!

Die Kirmesgesellschaft Mönchenholzhausen

Geräteturnen in Niederzimmern

Am Samstag, d. 02. Dezember 2006 findet um 14.00 Uhr
in der Turnhalle der Wartenbergsschule Niederzimmern unser
traditionelles Adventsturnier statt.

Der Turnverein 1863 zu Niederzimmern e.V.
lädt dazu recht herzlich ein.

Werte Eltern,
Kinder, die ab 01. Januar 2007 im Turnverein
aktiv dabei sein möchten, melden sich bitte beim Vorstand.

Tel. 036203/51543 oder 036203/51521
Turnverein 1863 zu Niederzimmern e.V.

Terminkalender für Daasdorf a./B.

- Line Dance immer mittwochs 20.00 Uhr mit Trainerin Claudia
- 26.11.2006 16.00 Uhr Weinverkostung durch das Weingut
Maurer
- 03.12.2006 14.00 Uhr Adventsbasteln mit gemeinsamen
Kaffeetrinken
- 17.12.2006 Chorkonzert mit anschließender Gemeindegewei-
nachtsfeier

Der Heimat- und Feuerwehrverein Daasdorf am Berge lädt alle
Interessierten herzlich in das Dorfgemeinschaftshaus ein.

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Niederrimmern

Hopfgarten, Niederrimmern, Ottstedt a.B., Utzberg

Pfarramt Niederrimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederrimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

Gottesdienste

- 19.11. 10.00 Uhr, Niederrimmern: GD zum Volkstrauertag
 26.11. GD mit Abendmahl:
 09.00 Uhr Ottstedt a.B.
 10.00 Uhr Niederrimmern
 13.00 Uhr Utzberg
 14.00 Uhr Hopfgarten
 03.12., 10.00 Uhr Niederrimmern: Zentral-GD zum 1. Advent
 10.12., 09.30 Uhr Utzberg
 10.30 Uhr Hopfgarten



Adventskonzert in Hopfgarten: 02.12., 17.00 Uhr

Frauenkreis Hopfgarten: Dienstag, 14.11.06 um 20.00 Uhr

Kinderkirche im Pfarrhaus Niederrimmern: donnerstags, 14.30 Uhr

Vor- bzw. Konfirmandenunterricht: Samstag, 18.11. // 16.12., jeweils 9.30–12.00 Uhr im Pfarrhaus Niederrimmern

Termine für das Kirchspiel Nohra und Klettbach

Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß, Troistedt, Mönchenholzhausen, Hayn, Eichelborn, Sohnstedt, Oberrissa

Pfarramt Nohra (Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112; pfarramt.nohra-online.de)

Sprechzeiten: Pfr. Dietrich Mo, 19.00–20.00, Di, 8.00–9.00 oder telefonisch

Büro (K. Bock): Di + Fr 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Gottesdienste

- 11.11. - Isseroda, 16.30 Uhr, Martinsandacht mit anschließendem Lampionumzug nach Nohra
 - Nohra, 17.45 Uhr Abschlussandacht
 12.11. - Nohra, 10.00 Uhr
 17.11. - Bechstedtstraß, 18.45 Uhr, Kirchweihgottesdienst
 19.11. - Ulla, 10.00 Uhr, mit Taufe
 26.11. - Gottesdienste am Ewigkeitssonntag mit Abendmahl
 - Nohra, 10.00 Uhr
 - Troistedt, 14.00 Uhr
 - Mönchenholzhausen, 14.00 Uhr
 03.12. - Ulla, 10.00 Uhr
 - Mönchenholzhausen, 14.00 Uhr



Adventssingen und -konzerte

2. Dezember, Sonnabend, Troistedt, 17.00 Uhr Adventssingen für alle Kinder

3. Dezember, 1. Advent, Isseroda, 16.00 Uhr, Adventsmusik mit Volkschor Troistedt und musizierenden Kindern aus Isseroda

10. Dezember, 2. Advent, Nohra, 16.00 Uhr, Adventsmusik und anschl. Adventsmarkt mit dem Männerchor Nohra 1833 e.V.

17. Dezember, 3. Advent, Ulla, 16.00 Uhr, Adventsmusik mit Chor Katharina von Bora und Instrumentalkreis3 e.V.

17. Dezember, 3. Advent, Troistedt, 16.00 Uhr, Adventsmusik mit Volkschor

Kindernachmittag mit Katrin Anding: 1. Sonnabend im Monat, 2. Dezember, 14.00–17.00 Uhr im Pfarrhaus Nohra

Bibelgespräch im Pfarrhaus Nohra: mittwochs, zwischen 17.30 Uhr und 18.20 Uhr

Chor: montags 20.00 Uhr, Pfarrhaus Nohra

Konfirmandenunterricht:

Große Gruppe: Donnerstag, 16.20 Uhr, Gemeinderaum Mönchenholzhausen

Kleine Gruppe: Dienstag, 16.20 Uhr, Pfarrhaus Nohra

Flötenkreis für Kinder: freitags nach Vereinbarung mit B. Kasburg 03643/825625

Kinderchor: mittwochs, 15.30 Uhr, im Pfarrhaus Bad Berka

Allen Jubilaren

»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«

Hopfgarten

Rothe, Ursula am 17.11. zum 65.
Kühn, Peter am 01.12. zum 65.

Isseroda

Saalfeld, Gerda am 24.11. zum 75.
Köhler, Helmut am 05.12. zum 70.

Eichelborn

Döhring, Dieter am 19.11. zum 75.
Häuschen, Johanna am 02.12. zum 70.

Hayn

Klein, Willy am 06.12. zum 97.

Sohnstedt

Morawietz, Joachim am 15.11. zum 65.

Niederzimmern

Feige, Christa am 11.11. zum 70.
Pietzschmann, Margarete am 16.11. zum 95.
Habermann, Wanda am 01.12. zum 75.

Nohra

Gotthardt, Brigitte am 06.12. zum 65.
Weise, Helga am 29.11. zum 75.

Ulla

Otto, Jürgen am 08.11. zum 70.

Utzberg

Thiele, Achim am 25.11. zum 65.
Mateuszik, Günther am 07.12. zum 75.

Ehejubilare

Wir gratulieren zum 50-jährigen Ehejubiläum

am 30.11.2006

dem Ehepaar Herbert und Rosa Ziehn aus Hopfgarten

am 17.11.2006

dem Ehepaar Gerhard und Marie-Luise Günther aus Nohra

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Mönchenholzhausen!

Auf den in den Monaten Mai bis Juni durchgeführten Einwohnerversammlungen in den einzelnen Ortsteilen wurde als Hauptthema die Frage diskutiert, welchen Weg die Gemeinde Mönchenholzhausen zukünftig gehen soll. Grundlage der Erörterung war die bisherige Vorgabe der Landesregierung, dass gegenwärtig (bis 2009) keine Gebietsreform stattfindet, allerdings Zusammenschlüsse auf freiwilliger Basis empfohlen und gefördert werden.

Aus Sicht der Gemeinde ergeben sich drei Grundrichtungen einer möglichen strukturellen Veränderung:

1. Bildung einer neuen Gemeinde (Einheitsgemeinde) aus dem jetzigen Bestand der Verwaltungsgemeinschaft
2. Eingliederung zur Stadt Erfurt
3. Erhalt Selbständigkeit.

Zu 1.:

- großflächige Gemeinde im derzeitigen VG-Bereich
- hauptamtlicher Bürgermeister, ein Gemeinderat, Ortsteilbürgermeister und Ortschaftsrat
- keine Eingemeindung nach Weimar bzw. Erfurt?
- Erhalt des ländlichen Raumes zwischen Erfurt und Weimar
- einheitliches gemeindliches Satzungsrecht
- Erhalt unserer zukunftsorientierten Kindertageseinrichtung
- Bündelung der Gemeindearbeiter und der Kommunaltechnik zur Erfüllung der Pflichtaufgaben
- Förderung des Landes mit 100 €/Einw. bei Auflösung der VG und Bildung einer Gemeinde mit mindestens 5000 Einw.

Zu 2:

- eine Absicht zur Eingemeindung liegt seitens der Stadt nicht vor
- Mönchenholzhausen wird ein Ortsteil der Stadt Erfurt (siehe Vieselbach, Büßleben, Linderbach)
- Entscheidungsgremium ist der Oberbürgermeister und der Stadtrat – lange Entscheidungswege
- Ortsteilbürgermeister und Ortschaftsrat sind Ansprechpartner im Ort, soweit diese Gremien vorgesehen sind
- Erhalt des Standortes des Kindergartens ist fraglich
- Anwendung des Satzungsrechts der Stadt, teilweise wesentlich höhere Gebühren (z.B. Friedhof, Kindergarten)
- Verkehrsanbindung durch Stadtbusse?
- Kommunalverwaltung in der Stadt Erfurt
- Lösung des Abwasserproblems unklar, die Eingemeindung geht nicht mit der Auflösung des Abwasserverbandes Vieselbach einher!!

zu 3:

- Gemeinde bleibt selbständig im Rahmen einer VG oder anderen großen Gemeinde (erfüllende Gemeinde)
- die Gemeinde hat eigenen ehrenamtlichen Bürgermeister und Gemeinderat mit Entscheidungsbefugnis
- eigene Finanzhoheit gewährleistet Verteilung der Gelder in der Gemeinde; finanzielle Lage der Gemeinde nicht absehbar; Höhe Landeszuweisungen, Höhe Steuereinnahmen?
- Erhalt unserer zukunftsorientierten Kindertageseinrichtung

Nach neusten Presseinformationen ist davon auszugehen, dass die Landesregierung in Veränderung ihrer bisherigen Haltung zur Gebietsreform möglicherweise ab dem Jahre 2008 Zwangsfusionen von kleinen Gemeinden beabsichtigt.

Gegenwärtig besteht daher noch die Chance, unsere zukünftige Struktur selbst zu gestalten.

In diesem Zusammenhang ist uns Ihre Stimme wichtig, damit sich der Gemeinderat positionieren kann.

Nutzen Sie diese Möglichkeit und geben Sie Ihre Stimme ab.

Da sich der Gemeinderat in seiner Sitzung im Dezember mit dieser wichtigen Frage beschäftigen wird, bitten wir Sie, Ihre Stimme bis zum **27.11.2006** abzugeben.

Dieses ist möglich:

- im Gemeindeamt Mönchenholzhausen
- der Verwaltungsgemeinschaft
- sowie bei den Gemeinderäten in Ihren Orten.

Mönchenholzhausen, d. 06.11.2006

gez.

Schäddrich

Bürgermeister

Steuern und Abgaben in den Gemeinden

Stand 2006

	BE	DA	GU	OT	TR	IS	NO	HO	NI	MÖ	UT	Erfurt
Steuersätze												
Grundsteuer A	200	200	300	250	250	200	220	230	200	230	220	220
Grundsteuer B	300	300	300	350	300	300	320	350	300	330	320	420
Gewerbesteuer	350	350	350	350	350	350	320	350	300	350	350	400
Hund												
1. Hund	12,00	20,00	20,00	15,00	12,50	20,00	20,00	30,00	12,78	15,00	20,00	72,00
2. Hund	24,00	30,00	30,00	20,00	25,00	70,00	25,00	60,00	25,56	20,00	25,00	96,00
jeden weiteren Hund	24,00	40,00	40,00	40,00	25,00	100,00	50,00	80,00	38,35	30,00	50,00	120,00
Kampfhund/gef. Hund	25,00	300,00	300,00	200,00	250,00	300,00	200,00	200,00			200,00	528,00
weiterer gef./Kampfhund	50,00	400,00	400,00	300,00	375,00		300,00	300,00			300,00	
Kiga												
ältestes Kind						80,00	61,00	65,00	100,00	60,00		
2. Kind						52,50	49,00	50,00	80,00	48,00		
3. Kind						52,20	40,00	40,00	50,00	30,00		
4. Kind						0,00	30,00	35,00	0,00	0,00		
5. Kind und weitere								0,00	0,00	0,00		
Halbtagsbetreuung							40,00	42,00	bis 50	42,00		0 bis 232
Kinder 1 bis 2 Jahre/bzw. unter 2,5 Jahre, zusätzlich								160,00	180,00	90,00		0 bis 600 (Krippe)
Umrnenreihengrab	37,50	50,00	150,00	75,00	75,00	75,00	70,00	75,00	51,13	51,13		260,25
Reihengrab, EB	75,00	90,00	150,00	75,00	75,00	100,00	84,00	150,00	102,25	102,25		843,12
Wahlrab, Urne			300,00	75,00			105,00		76,69	76,69		374,78
Wahlrabg, EB			300,00	75,00			126,00		127,82	127,82		1014,91
Abwasser												
Mengengebühr, SW- Volle Teile	2,05	1,28	2,20	2,62	2,46	1,85			3,94			2,66
		0,64		0,93		0,55			2,61			
Grundgebühr je Anschluß/Jahr			150			0,6			100			
Regenwassergeb. je m² bef. FI												in Einführung
Fäkalschlamments. KKA	35,00	13,00	0,00	30,00	30,00	29,11			25,62			
Beitragsatz	--	3,12	0,85	2,49	0,86				2,32			--
		Vollgeschloßmaßstab (Beitragsätze addiert)							Vollgeschloßmaßstab (Beitragsätze addiert)			
Straßenausbaubeitragsatzung	ja	nein	ja (w)	ja	ja (w)	ja (w) (Eith. abgeschlossen)	nein	ja (w)	nein	nein	nein	ja
Abfall	Bsp. 5 Personenhaushalt mit 120 l Tonne, 14-tägig Abfuhr und eigener Biokompostierung				333,20							289,70

Bürgerbefragung zur zukünftigen Gemeindestruktur der Gemeinde Mönchenholzhausen

- Bildung einer neuen Gemeinde (Einheitsgemeinde) aus dem jetzigen Bestand der Verwaltungsgemeinschaft

- Eingliederung zur Stadt Erfurt

- Erhalt Selbständigkeit

Zutreffendes ankreuzen/Rückgabe bis zum 27.11.2006

Bürgerbefragung zur zukünftigen Gemeindestruktur der Gemeinde Mönchenholzhausen

- Bildung einer neuen Gemeinde (Einheitsgemeinde) aus dem jetzigen Bestand der Verwaltungsgemeinschaft

- Eingliederung zur Stadt Erfurt

- Erhalt Selbständigkeit

Zutreffendes ankreuzen/Rückgabe bis zum 27.11.2006

Bürgerbefragung zur zukünftigen Gemeindestruktur der Gemeinde Mönchenholzhausen

- Bildung einer neuen Gemeinde (Einheitsgemeinde) aus dem jetzigen Bestand der Verwaltungsgemeinschaft

- Eingliederung zur Stadt Erfurt

- Erhalt Selbständigkeit

Zutreffendes ankreuzen/Rückgabe bis zum 27.11.2006

